



Eingegangen  
18. FEB. 2014  
Gunter Christ  
Rechtsanwalt

**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF  
IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL**

18 K 1934/13.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

- 1. des [REDACTED]
- 2. des [REDACTED]
- 3. der [REDACTED]
- 4. der [REDACTED]
- 5. des [REDACTED]
- 6. des [REDACTED]

die Kläger zu 5. und 6. vertreten durch die Eltern, die Kläger zu 1. und 3.,  
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gunter Christ, Antwerpener Straße 35,  
50672 Köln, Gz.: 123/13C09 L,

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,  
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5497007-423,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Afghanistan)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Lowinski-Richter  
als Einzelrichterin  
der 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
auf Grund der mündlichen Verhandlung  
vom 5. Februar 2014

für R e c h t erkannt:

**Soweit die Kläger zu 1) und 2) die Klage zurückgenommen haben,  
wird das Verfahren eingestellt.**

**Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des  
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. September 2013  
verpflichtet festzustellen, dass die Kläger zu 3) bis 6) subsidiär  
Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylVfG hinsichtlich  
Afghanistans sind.**

**Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens einschließlich des in der Hauptsache er-  
ledigten Teils, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen  
die Kläger zu 7/9 und die Beklagte zu 2/9.**

**Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige  
Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheits-  
leistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn  
nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Si-  
cherheit in gleicher Höhe leistet.**

#### **T a t b e s t a n d :**

Der am 1954 in Herat geborene Kläger zu 1) ist wie sein Sohn, der am  
1996 in Herat geborene Kläger zu 2), seine Ehefrau, die am 1965  
in Herat geborene Klägerin zu 3), seine Tochter, die am 1997 in Herat ge-  
borene Klägerin zu 4), sein Sohn, der am 1997 in Herat geborene Kläger zu 5)  
und seine Tochter, die am 2003 ebenfalls in Herat geborene Klägerin zu 6)  
afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit. Nach eigenen Anga-  
ben reisten die Kläger über Pakistan, die Türkei nach Griechenland und von dort teilweise  
auf dem Luftweg und teilweise auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Die Kläger zu 1) und 2) beantragten am 2. August 2011, die Kläger zu 3) bis 6) beantrag-  
ten am 18. August 2011 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei seiner Anhörung führte der Kläger zu 1) im Wesentlichen aus: Er spreche außer Dari  
auch Paschto und etwas Englisch. Bis zu seiner Ausreise vor eineinhalb Jahren habe er in

Herat unter der Adresse [REDACTED] gelebt. Er sei bereits zum zweiten Mal verheiratet. Seine erste Frau sei verstorben. Seine jetzige Ehefrau, die Klägerin zu 3) habe er 1370 (=1991) in Herat geheiratet. Er habe sechs Kinder, zwei Söhne und vier Töchter. Bis auf die 1991 geborene Tochter [REDACTED], die verheiratet sei und in Afghanistan lebe, seien alle Kinder von der Klägerin zu 3) und mit Ausnahme der 1993 geborenen Tochter [REDACTED] Kläger dieses Verfahrens. Sein Vater sei verstorben. Seine Mutter lebe unter einer anderen Anschrift in Herat. Eine Schwester von ihm lebe in Deutschland. Eine andere Schwester sei in Amerika. Ein Neffe von ihm sei in Deutschland, zwei Cousins seien in Holland, ein weiterer in Hamburg. In Afghanistan lebten noch seine Mutter, zwei Brüder und eine Schwester. Er habe in Afghanistan vor 30 Jahren Pharmazie studiert. Nachdem er das Studium für eineinhalb Jahre wegen der Unruhen unterbrochen habe, habe er sein Studium in Herat beim IHS - Institut Health Science fortgesetzt und 15 Jahre dort von 1992 bis 2006 als Lehrer gearbeitet. Er habe dort Pharmakologie, Allgemeine Gesundheit und Allgemeinmedizin unterrichtet. Auf Grund einer Herzkrankheit habe er dort aufhören müssen und anschließend unter seiner Wohnanschrift eine Apotheke betrieben. Afghanistan habe er am 19. August 2010 verlassen. Bis einen Tag vorher habe er in seiner Apotheke gearbeitet. Er sei mit seiner Ehefrau, der Klägerin zu 3) und fünf Kindern zunächst von Herat nach Quetta in Pakistan gereist. Auf der Flucht seien sie in der Türkei getrennt worden, hätten sich aber in Athen wiedertreffen. Nachdem sie in Griechenland wirtschaftliche Probleme gehabt hätten, habe sein Schwager, der Händler sei, ihm Geld aus Afghanistan besorgt, damit sie hätten weiterreisen können. Er habe seine Kinder einzeln weiter geschickt. Der Kläger zu 2) sei vier Monate vor ihm auf dem Landweg nach Deutschland eingereist. Er selbst sei am 26. Juli 2011 von Athen nach Frankfurt geflogen, habe dafür aber keine Belege. Seine Frau sei Hebamme gewesen und habe für eine Firma namens MDM - medecins du monde - gearbeitet. Diese Firma arbeite in einem Klinikum. Daneben habe seine Frau zusammen mit einem Arzt eine Praxis als Hebamme gehabt. Seine Frau sei auch privat in die Häuser gegangen, um die Kinder auf die Welt zu bringen. Am Nachmittag vor ihrer Ausreise sei er auf den Markt gegangen und habe dort Medikamente gekauft. Währenddessen sei seine Ehefrau zu einer schwangeren Frau in ein Dorf in der Nähe von Herat gebracht worden. Seine Frau habe wegen des hohen Blutdruckes dieser Frau empfohlen, die Frau in ein Krankenhaus zu bringen. Dies hätten die Familienangehörigen aber verweigert. Diese Geschichte habe sich einen Tag, bevor sie Afghanistan verlassen hätten, am 18. August 2010 ereignet. Die Familienangehörigen der Frau hätten zu einer militanten Persönlichkeit gehört, die nicht mehr am Leben sei. Während der Geburt habe die Frau einen starken Blutverlust erlitten. Seine Frau habe sich bereit erklärt Medikamente zu holen. Unterwegs habe sie das Fahrzeug gewechselt und sei direkt zu ihren Eltern gefahren. Bekannte der Familienangehörigen der schwangeren Frau hätten seinen Schwiegersohn, der sich an seiner Stelle in der Apotheke aufgehalten hätte, mitgenommen. Seine Tochter [REDACTED], die Frau dieses Schwiegersohnes, habe ihn angerufen, und ihm geraten nicht zur Apotheke zu gehen. Sie selbst sei mit den übrigen Kindern zu seinen Schwiegereltern gegangen. Die schwangere Frau sei gestorben. Deren Angehörigen, die Sunniten gewesen seien, hätten seiner Frau den Vorwurf gemacht, dass sie absichtlich die schwangere Frau getötet habe, weil er Schiit sei. Sie hätten seinen Schwiegersohn getötet und auf die Seite eines

Baches gelegt. Sie hätten gesagt, dass es jetzt eins zu eins stehe und dass seine Tochter [REDACTED] die Frau des Schwiegersohnes, der getötet worden sei, in die Familie der toten Frau hätte einheiraten sollen. Dies hätten sie in einem Brief festgehalten, wie sein Schwager ihm berichtet habe. Deshalb seien sie umgehend aus Afghanistan ausgereist und hätten das Land mit einem Taxi verlassen. Er habe keine Anzeige erstattet, weil sie alle getötet worden wären, wenn er dies getan hätte. Mit den Behörden in Afghanistan habe er keine Probleme, sondern nur wegen der toten schwangeren Frau Probleme mit deren Familienangehörigen. Die Familienangehörigen der toten schwangeren Frau seien militant und hätten auch Verwandte. Der Kläger zu 2) sei mitgekommen, weil sie ihn nicht alleine in Afghanistan hätten lassen können.

Bei ihrer Anhörung führte die Klägerin zu 3) im Wesentlichen aus: Sie spreche Dari und sehr wenig Paschto. Sie habe plötzlich flüchten müssen und habe deshalb nichts an Ausweispapieren mitnehmen können. Ihre Kinder hätten keine eigenen Gründe, sondern seien aus dem gleichen Grund wie sie ausgereist. Sie habe bis zu ihrer Ausreise zusammen mit ihrem Ehemann und den Kindern in Herat gewohnt. Ihr Ehemann habe noch ein weiteres Kind, von seiner verstorbenen Frau, das in Herat lebe. Ihre Eltern sowie ihr Bruder, eine weitere Schwester sowie andere Verwandte lebten ebenfalls noch in Afghanistan. Sie habe in Deutschland eine Schwester, einen Onkel und eine Cousine, sowie einen Schwager. Sie habe auch eine Schwester, die in Österreich lebe sowie Verwandtschaft in Kanada. Vierzehn Jahre habe sie die Schule besucht, bis die Taliban gekommen seien. Ihr Ehemann habe im Krankenhaus gearbeitet. Durch seine Beziehungen habe sie die Möglichkeit gehabt, eine Ausbildung als Hebamme zu machen. In diesem Beruf habe sie anschließend 10 Jahre gearbeitet. Sie sei von Griechenland geflogen und am 10. August 2011 in Deutschland eingereist. Zuvor seien sie zehn Monate in Griechenland gewesen, wo ihnen Fingerabdrücke abgenommen worden seien. Sie hätten von Anfang an vorgehabt nach Deutschland zu reisen, aber sie hätten wirtschaftliche Schwierigkeiten mit der Weiterreise gehabt. Sie habe als Hebamme gearbeitet und sei zu den Leuten nach Hause gegangen und habe dort Geburtshilfe geleistet. Nach der Arbeit sei sie dann in ihre eigene Praxis gegangen, die sie mit einem Allgemeinmediziner geführt habe. Die schwangeren Patientinnen seien zu ihr gekommen. Eines Tages sei eine sehr konservative Familie zu ihr gekommen, von der eine Frau schwanger gewesen sei. Sie habe zu denen nach Hause gehen sollen und habe diese Frau zuhause aufgesucht. Es habe sich um ein sechzehn Jahre altes Mädchen gehandelt, das zum ersten Mal schwanger gewesen sei. Sie habe sie untersucht. Der Gesundheitszustand der jungen Frau habe eine Entbindung zuhause eigentlich nicht zugelassen. Sie habe der Familie gesagt, dass die Frau im Krankenhaus entbinden müsse. Sie habe aber gewusst, dass die Familie dem nicht zustimmen würde, da die Familie sehr konservativ sei. Die Familie habe es abgelehnt, die Frau in die Klinik zu bringen. Sie habe dieser Frau nur Blutdruckmedikamente geben können. Die Frau habe dann entbunden. Es sei eigentlich eine normale Entbindung gewesen. Jedoch habe die Frau im Anschluss daran sehr viel Blut verloren. Sie habe gesagt, dass die Frau ins Krankenhaus müsse, da sonst ihr Leben in Gefahr sei. Das habe die Familie aber nicht gewollt. Das Mädchen sei dann verstorben, was sie am Puls gemerkt habe. Die seien alle bewaffnet gewesen. Deshalb habe sie Angst gehabt, dass sie ihr etwas antun würden, weil das Mädchen verstorben sei. Sie habe ihnen gesagt, dass

das Mädchen bewusstlos sei und sie schnell zur Apotheke fahren müsse, um Medikamente zu holen. Sie sei dann zunächst mit einem Taxi losgefahren und dann mit einem anderen Taxi weitergefahren und zwar direkt zu ihren Eltern. Dort habe sie viel geweint. Zu ihren Eltern sei dann auch ihre Tochter [REDACTED] mit ihren anderen Kindern gekommen. Diese sei völlig aufgelöst gewesen, weil sie gerade erfahren hatte, dass ihr Ehemann verschleppt worden sei. Sie hätten ein Wohnhaus, in dem sie auch eine Apotheke betreiben würden. Das sei das Geschäft ihres Ehemannes, des Klägers zu 1). Ihr Ehemann sei an diesem Tag etwas einkaufen gewesen, deshalb sei ihr Schwiegersohn in der Apotheke gewesen. Dorthin seien Fremde gekommen, die zuerst nach ihr gefragt hätten und dann ihren Schwiegersohn mitgenommen hätten. Sie habe sich Sorgen um ihren Ehemann gemacht. Ihre Tochter [REDACTED] habe aber gesagt, dass dieser nicht verschleppt worden sei. Diese habe mit ihrem Vater telefoniert und ihm gesagt, dass er auch zu seinen Schwiegereltern kommen solle. Er sei dann auch gekommen. Ihr sei es an diesem Abend und in der Nacht sehr schlecht gegangen. Sie habe immer das Bild der jungen Frau vor ihren Augen gehabt. Ihr Bruder sei unruhig gewesen, weil er sich Sorgen gemacht habe, dass die andere Familie sie dort hätte finden können. Am nächsten Morgen sei ihr Bruder zur Arbeit gefahren. Unterwegs habe er eine Menschenmenge gesehen und habe angehalten. Er habe bei der Menschenmenge die Leiche ihres Schwiegersohnes liegen sehen, der getötet worden sei. Neben der Leiche hätte ein Zettel gelegen, auf dem gestanden habe: „Eine habt ihr getötet, einen haben wir getötet. Damit das nicht so weiter geht, gebt uns eure Tochter.“ Ihr Bruder sei daraufhin nicht zur Arbeit gefahren, sondern direkt zurück gekommen. Er habe ihnen zunächst nicht gesagt, was er gesehen habe, sondern hätte gesagt, dass sie los müssten, bevor die Familie sie fände und eventuell auch noch ihre Tochter entführe. Sie seien gar nicht mehr nach Hause gefahren, sondern von dort aus nach Pakistan gefahren. Sei hätten nur dabei gehabt, was sie am Leib gehabt hätten und hätten alles zurückgelassen, was sie sich in jahrelanger Arbeit aufgebaut hätten. Sie befürchte, dass sie bei einer Rückkehr von dieser sehr bekannten und einflussreichen Familie umgebracht würden. Seit diesem Vorfall habe sie psychische Probleme. Sie habe zehn Jahre ihren Beruf ausgeübt und viele Problemfälle dabei gehabt. Bei diesem Mädchen sei es anders gewesen, weil sie so jung gewesen sei. Sie habe in ihr so etwas wie eine Tochter gesehen. Immer, wenn sie davon erzähle, habe sie die Bilder von damals vor Augen.

Die Klägerin zu 3) hat sich vom 4. Dezember 2012 bis 11. Januar 2013 in stationärer Behandlung im LVR-Klinikum in Düsseldorf wegen einer schweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome, Spannungskopfschmerzen und Panaritium an Fingern befunden und ist seit dem 10. Oktober 2012 im LVR-Klinikum in ambulanter psychiatrischer Behandlung. Sie leide an zunehmenden Suizidgedanken und habe vor zwei Jahren ihren ersten Suizidversuch mit Medikamenten unternommen. Zudem befinde sie sich bei einem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie in ärztlicher Behandlung.

Mit Bescheid vom 31. Januar 2013 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Asylantrag der Kläger zu 1) und 2) ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach

§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und drohte ihnen die Abschiebung nach Afghanistan an.

Mit Bescheid vom 17. September 2013 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Kläger zu 3) bis 6) ab, stellte fest dass die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG nicht vorliegen. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG liege hinsichtlich Afghanistans vor. Im Übrigen lägen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG nicht vor.

Die Kläger zu 1) und 2) haben am 15. Februar 2013, die Kläger zu 3) bis 6) haben am 2. Oktober 2013 Klage erhoben. Diese begründen sie im Wesentlichen wie folgt: Sowohl die Klägerin zu 3) als auch ihre Tochter █████ befänden sich auf Grund der schwer traumatisierenden Ereignisse in psychiatrischer Behandlung. Bei der schwangeren Frau habe es sich um die Enkelin des █████ gehandelt. (██████) sei der Bruder des in der Provinz Herat und in Afghanistan bekannten Warlords (██████). (██████) sei der berühmteste nicht paschtunische War-Lord gewesen, der mit den Taliban gekämpft habe, und für seine Grausamkeit bekannt gewesen sei. 2009 sei er von der US-Armee getötet worden. Diese Familie sei in der Lage, jeden Gegner zu töten bzw. töten zu lassen. Der Kläger zu 1) befinde sich seit dem Jahr 2012 ebenfalls in psychiatrischer Behandlung im LVR-Klinikum Düsseldorf. Der Kläger zu 5) sei bei der Entführung des Schwiegersohnes aus der Apotheke anwesend gewesen. Er habe seine Schwester █████ über die Entführung informiert. Wegen des aus der Sicht der Familie des verstorbenen Mädchens durch die Klägerin zu 3) verursachten Todes des Mädchens drohe der Klägerin zu 3), ihrem Ehemann, dem Kläger zu 1) und den Kindern, den Klägern zu 2) und 4) bis 6) Blutrache und Sippenhaft. Es sei in Afghanistan üblich in Blutrachefällen zur Vermeidung einer Eskalation als Kompensation eine Frau in die geschädigte Familie zu geben. Sie müssten bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit ihrer Tötung, Verschleppung, Sklaverei und Misshandlung seitens der Taliban und anderer Aufständischer rechnen.

Nachdem das Bundesamt mit Schreiben vom 3. Dezember 2013 zugesagt hatte, zu Gunsten der Kläger zu 1) und 2) ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Afghanistans gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG festzustellen, nahmen die Kläger zu 1) und 2) die Klage im Übrigen zurück und erklärten das Verfahren im Hinblick auf § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG in der Hauptsache für erledigt. Das Bundesamt hatte sich der Hauptsachenerledigungserklärung bereits im Vorhinein angeschlossen.

In der mündlichen Verhandlung sind die Kläger zu 1) und 3) ausführlich zu ihrem Verfolgungsschicksal und ihren persönlichen Verhältnissen befragt worden. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Die Kläger zu 3) bis 6) beantragen,

**die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. September 2013 zu**

**verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass sie bezüglich Afghanistan subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylVfG sind.**

Zudem haben die Kläger zu 3) bis 6) hilfsweise mehrere Beweisanträge gestellt, auf die in der Sitzungsniederschrift Bezug genommen worden ist.

Die Beklagte beantragt,

**die Klage, soweit sie noch anhängig ist, abzuweisen.**

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten auch hinsichtlich der Tochter in deren Asylverfahren (5461149-423) sowie der beigezogenen Ausländerakten, ferner auf die der Kammer über die Situation in Afghanistan vorliegenden Auskünfte und Erkenntnisse, auf die der Prozessbevollmächtigte der Kläger im Verfahren hingewiesen worden ist, Bezug genommen.

#### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Soweit die Kläger zu 1) und 2) die Klage zurückgenommen haben, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Entsprechendes gilt, soweit der Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt wurde.

Im Übrigen hat die Klage der Kläger zu 3) bis 6) teilweise Erfolg. Der Bescheid des Bundesamtes vom 17. September 2013 ist im tenorierten Umfang rechtswidrig und verletzt die Kläger zu 3) bis 6) in ihren Rechten.

Die Kläger zu 3) bis 6) haben keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a GG. Zum einen haben sie ihre angebliche Einreise auf dem Luftweg von Griechenland aus nicht durch die Vorlage von entsprechenden Belegen glaubhaft gemacht. Zum anderen haben sie sich weder auf staatliche Verfolgung berufen, noch ist aus ihrem Vorbringen eine solche ersichtlich.

Auch ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG und einem daraus folgenden Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG steht den Klägern zu 3) bis 6) nicht zu.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Diese Voraussetzungen liegen im Unterschied zu Art. 16a GG auch bei nichtstaatlicher Verfolgung vor, wenn die Voraussetzungen des Abkommens

über die Rechtstellung von Flüchtlingen vom 28. Juli 1951 (GFK) erfüllt sind. Indessen stimmen Art. 1 A Nr. 2 GFK und Art. 16a GG hinsichtlich der Anknüpfungspunkte für die Verfolgung, hinsichtlich der geschützten Rechtsgüter, der Intensität des Eingriffs und des Gefährdungsmaßstabes überein,

vgl. BVerwG, Urteile vom 26. Oktober 1993 - 9 C 50/92 -, NVwZ 1994, 500 und vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 -, InfAuslR 1995, 24 zu § 51 Abs. 1 AuslG.

Dies bedeutet, dass die Flüchtlingseigenschaft dann zuzuerkennen ist, wenn der Betreffende in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen ausgesetzt ist, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Ob eine derartige Anknüpfung vorliegt, ist anhand objektiver Kriterien nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, auf die subjektiven Motive des Verfolgers kommt es nicht an. Dem unverfolgt aus seinem Heimatland ausgereisten Schutzsuchenden muss – aus der Sicht der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung – bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände des Falles bei Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht auch § 1 AsylVfG i. Verb. mit Art. 2 c der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie). Der Vorverfolgte wird demgegenüber gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG privilegiert durch die – durch stichhaltige Gründe widerlegbare – Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird,

vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris.

Droht dem Ausländer in seinem Heimatland keine Verfolgungswiederholung, sondern eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung, ist der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 7. Februar 2008 - 10 C 33.07 -, juris.

Es ist dabei Sache des jeweiligen Schutzsuchenden darzulegen, dass in seinem Falle die tatsächlichen Grundlagen für eine Schutzgewährung, insbesondere also ein Verfolgungsschicksal und eine (noch) anhaltende Gefährdungssituation gegeben sind.

Nach diesen Maßgaben kann dem Vorbringen der Kläger zu 3) bis 6) weder mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit entnommen werden, dass sie zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren vor ihrer Ausreise aus Afghanistan aus asylrelevanten Gründen verfolgt worden sind, noch dass sie bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit von diesen aus asylrelevanten Gründen verfolgt werden würden. Die Kläger zu 3) bis 6) haben keine konkreten Anhaltspunkte für eine individuelle Gefährdung aus asylrelevanten Gründen glaubhaft gemacht. Eine Glaubhaftmachung derjenigen Umstände, die den eigenen Lebensbereich des Asylbewerbers betreffen, erfordert einen substantiierten, im wesentlichen widerspruchsfreien und nicht wechselnden Tatsachenvortrag, der geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen, und der auch mit den objektiven Um-

ständen in Einklang zu bringen ist. Der Asylsuchende hat seine guten Gründe für eine ihm drohende Verfolgung unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig zu schildern,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. Mai 1994 - 9 C 434.93 -, NVwZ 1994, 1123 f., Beschluss vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, InfAuslR 1990, 38 ff.; OVG NRW, Beschluss vom 22. Juni 1982 -18 A 10375/81 -.

Konkrete Anhaltspunkte für eine individuelle Gefährdung aus asylrelevanten Gründen ergeben sich weder aus dem Vorbringen der Kläger zu 3) bis 6) noch aus dem Vorbringen der Kläger zu 1) und 2). Nach Maßgabe der oben genannten Grundsätze unter Auswertung der Auskunftslage und in Würdigung ihres Vorbringens haben die Kläger nicht glaubhaft gemacht, dass sie vor ihrer Ausreise aus Afghanistan politische Verfolgung erlitten haben bzw. diese ihnen unmittelbar drohte. Aus ihrem Vorbringen ist weder zu entnehmen, dass sie vor ihrer Ausreise von staatlichen Stellen verfolgt worden sind bzw. ihnen eine solche Verfolgung unmittelbar drohte, noch, dass sie vor ihrer Ausreise nichtstaatlichen Verfolgungsmaßnahmen aus asylrelevanten Gründen ausgesetzt waren. Als Ausreisegrund aus Afghanistan haben sowohl der Kläger zu 1) als auch die Klägerin zu 3) sowie ihre Tochter ■■■ in deren Asylverfahren übereinstimmend angegeben, dass sie mit den übrigen Klägern ausgereist seien, weil der Klägerin zu 3) im Rahmen ihrer Berufsausübung als Hebamme die Enkelin einer mächtigen Familie bei der Geburt gestorben sei und sie deswegen deren Rache an ihrer Familie befürchteten. Diese Befürchtung wurde nach übereinstimmendem für das Gericht glaubhaften Vortrag dadurch hervorgerufen, dass in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Tod dieser jungen Frau der Schwiegersohn der Kläger zu 1) und 3) und Ehemann ihrer Tochter ■■■ zunächst entführt und am darauffolgenden Tag getötet aufgefunden wurde und von den Urhebern der Entführung ein Zusammenhang zwischen dem Tod der Enkelin und dem Tod des Schwiegersohnes hergestellt worden ist. Da das Gericht diese Darstellung für glaubhaft hält, ist eine weitere Beweiserhebung hierzu, wie sie die Kläger in ihren hilfsweise gestellten Beweisansprüchen angeregt haben, nicht erforderlich. Nach der Überzeugung des Gerichts erfolgt diese Rache jedoch nicht aus asylrelevanten Gründen, etwa, weil die Kläger einer bestimmten sozialen Gruppe angehören. Dies ist dem Vortrag der Kläger nicht zu entnehmen. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Kläger von der von ihnen angegebenen Familie verfolgt werden, weil sie Schiiten seien während diese Familie zu den Sunniten zähle. Wenn die Familie, deren Enkelin bei der von der Klägerin zu 3) begleiteten Geburt gestorben ist, Ressentiments gegen Schiiten gehabt hätte, hätte sie die Klägerin zu 3) als Schiitin nicht zu Hilfe bei der Geburt ihrer Enkelin geholt, sondern eine sunnitische Hebamme beauftragt. Es ist nicht vorgetragen und auch ansonsten nicht ersichtlich, dass in einer Großstadt wie Herat und Umgebung nur die Klägerin zu 3) als Hebamme bei einer häuslichen Geburt zur Verfügung gestanden hätte, sodass diese Familie auf die Hilfe der Klägerin zu 3) notwendig angewiesen gewesen wäre. Die Kläger werden auch nicht als soziale Gruppe „Familie“ aus asylrelevanten Gründen verfolgt, sondern wegen eines vermeintlichen individuellen Fehlverhaltens der Klägerin zu 3) im Rahmen ihrer Berufsausübung als Hebamme. Es fehlt an der Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund im Sinne der §§ 3 ff. AsylVfG.

Es ist daher zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt auch nicht mit der erforderlichen

Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass die Kläger nunmehr bei einer Rückkehr in ihr Heimatland Verfolgung staatlicher oder nicht nichtstaatlicher Akteure aus asylrelevanten Gründen befürchten müssen.

Hingegen steht den Klägern zu 3) bis 6) ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich Afghanistans zu, da sie subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylVfG sind,

vgl. EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011 - 8319/07 (Sufi u. Elmi/UK) -, NVwZ 2012, 681 RN 282;

Hiernach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm der in § 4 Abs. 1 AsylVfG bezeichnete Schaden ernsthaft droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2). Dies setzt eine individuell konkrete Gefahr und ein geplantes vorsätzliches auf eine bestimmte Person gerichtetes Handeln voraus,

vgl. BVerwG, Urteil vom 15. April 1997 - 9 C 38/96 -, NVwZ 1997, 1127; OVG NRW, Urteil vom 16. Februar 1996 - 23 A 5339/94.A -, Bl. 6 ff. m.w.Nachw.

Die Kläger müssen mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit befürchten, dass ihnen durch die Familie, der die bei der Geburt verstorbene junge Frau angehörte, zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt eine unmenschliche Behandlung bei einer Rückkehr nach Afghanistan droht, vor der ihnen der afghanische Staat keinen hinreichenden Schutz gewähren kann.

Der Schutz des § 60 Abs. 2 AufenthG in Verb. mit § 4 AsylVfG entspricht dem sog. „subsidiären Schutz“ vor ernsthaftem Schaden gem. Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie.

Der Grad der willkürlichen Gewalt, der vorliegen muss, damit ein Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat, ist umso geringer, je mehr er belegen kann, dass er auf Grund der seine persönliche Situation prägenden Umstände spezifisch betroffen ist,

vgl. EuGH, a.a.O.

Die Kläger haben zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht, dass sie die begründete subjektive Verfolgungsfurcht haben, dass ihnen bei einer Rückkehr nach Herat ein ernsthafter Schaden in Gestalt einer unmenschlichen Behandlung durch die Familie des bei der Geburt verstorbenen Mädchens drohen könnte. Dafür spricht zum einen die überstürzte Ausreise der Kläger aus ihrem Heimatland nach Pakistan, die nach dem glaubhaften Vortrag der Kläger zu 1) und 3), der mit dem Vorbringen ihrer Tochter ██████ in deren Asylverfahren übereinstimmt, unmittelbar nach der Entdeckung der Leiche des Schwiegersohnes und Ehemannes erfolgte. Dabei haben die Kläger in der mündlichen Verhandlung einen plausiblen Grund dafür angegeben, warum sie von Herat nicht in den näherliegenden Iran ausgereist sind, sondern sich in das weiter entfernte Pakistan begeben haben. Des weiteren sprechen die bei den Klägern zu 1) und 3) sowie bei deren Tochter ██████

im Rahmen der Behandlung ihrer psychischen Erkrankungen festgestellten Traumatisierungen dafür, dass die von ihnen vorgetragene Geschehnisse (Tod der schwangeren Frau bei der Geburt, Tod des Schwiegersohnes und Ehemannes, Bedrohung durch die Familie der verstorbenen Frau, überstürzte Flucht aus dem Heimatland) tatsächlich stattgefunden haben. Zudem ist der Vortrag der Kläger zu 1) und 3) mit dem Vortrag ihrer Tochter [REDACTED] in deren Asylverfahren im Kerngeschehen deckungsgleich. Abweichungen sind lediglich dann festzustellen, wenn diese von Geschehnissen berichten, die sie nicht selbst erlebt haben, sondern die ihnen lediglich von anderen übermittelt worden sind. Zudem ist bei Abweichungen im Detail zu Gunsten der Kläger in Rechnung zu stellen, dass sich vor allem die Klägerin zu 3) sowie deren Tochter [REDACTED] durch den Tod der jungen Frau und den nachfolgenden Tod des Schwiegersohnes/Ehemannes nachweislich in einer psychischen Ausnahmesituation befunden haben, der dazu geführt haben mag, dass sie sich nicht mehr an jeden Handlungsablauf im Einzelnen folgerichtig erinnern können. Das von diesen drei Personen während ihres gesamten Asylverfahrens gleichbleibend vorgetragene Vorbringen steht zudem im Einklang mit ihrem Vorbringen gegenüber ihren jeweiligen Therapeuten im Rahmen der Feststellung und Behandlung ihrer psychischen Erkrankungen.

Der von ihnen befürchtete ernsthafte Schaden droht nach Überzeugung des Gerichts auch nicht nur der Klägerin zu 3) als derjenigen, die der jungen Frau, die bei der Geburt gestorben ist, als Hebamme zur Seite stand, sondern auch den übrigen Klägern. Denn auf Grund der glaubhaften Angaben des Klägers zu 5), dass diejenigen, die den Schwiegersohn bzw. Ehemann der Tochter [REDACTED] entführt und getötet haben, zunächst nach der Klägerin zu 3) bzw. dem Kläger zu 1) gefragt haben, ist zu schließen, dass jede nach afghanischen Vorstellungen erwachsene Person, die zur unmittelbaren Familie zählte, weil sie sich in deren Lebenskreis aufhielt, der Gefahr unterliegt, einen ernsthaften Schaden wegen des Todes der jungen Frau zu erleiden. Dies betrifft damit zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt auf Grund seines Alters auch den Kläger zu 5). Den Klägerinnen zu 4) und 6) droht darüber hinaus zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt die Gefahr der Übergabe in die Familie der toten jungen Frau. Das Gericht hält es für glaubhaft, dass die Familie der toten Frau zur Vermeidung weiteren Blutvergießens gefordert hat, dass die Kläger zu 1) bis 3) eine ihrer Töchter in die gegnerische Familie abgeben sollen. Dass die Kläger zu 1) und 3) dieses Ansinnen, dass ihnen vom Bruder der Klägerin zu 3) übermittelt worden ist, der nach ihren Angaben als einziger die Leiche sowie den bei ihr befindlichen Zettel gesehen hat, auf dem dieses Ansinnen formuliert war, zunächst nur auf ihre älteste Tochter [REDACTED] bezogen haben, mag am damaligen Alter der Töchter gelegen haben. Es ist jedenfalls zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt nicht auszuschließen, dass dieses Ansinnen bei einer Rückkehr der Kläger nach Afghanistan nunmehr auch die Klägerinnen zu 4) und 6) betreffen könnte, zumal die volljährige Tochter [REDACTED] auf Grund dessen, dass ihr ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zuerkannt worden ist, nicht verpflichtet wäre, gemeinsam mit den Klägern nach Afghanistan zurückzukehren und daher nicht für eine Abgabe in die andere Familie zur Verfügung stünde. Zudem könnten die Kläger zu 4) und 6) bei einer Weigerung ihrer Eltern, diese als Kompensation in die andere Familie abzugeben, anderweitige menschenrechtswidrige Behandlungen durch diese Familie erleiden.

Dass den noch in Herat lebenden übrigen Verwandten der Kläger zu 1) und 3) ein solcher unmittelbarer Schaden durch die Familie der toten jungen Frau offensichtlich bisher nicht zugefügt worden ist, hindert die Annahme der Gefahr des Eintritts eines ernsthaften Schadens hinsichtlich der Kläger zu 3) bis 6) nicht. Denn es kann den Klägern nicht widerlegt werden, dass die Familie der toten jungen Frau sich nur an der Klägerin zu 3) und deren Kernfamilie (Ehemann und gemeinsamen Kindern mit deren Ehemännern) rächen will oder sie in einer Großstadt wie Herat möglicherweise keine Kenntnis von der Existenz und dem Wohnort weiterer Verwandte, die mit den Klägern nicht zusammengelebt haben, hat.

Die Kläger können nach Überzeugung des Gerichts vor der von ihnen befürchteten unmenschlichen Behandlung auch keinen internen Schutz gemäß § 4 Abs. 3 AsylVfG in Verb. mit § 3e AsylVfG in anderen Teilen ihres Heimatlandes, in denen derartige Gefahren nicht bestehen, finden. Danach benötigt ein Antragsteller keinen internationalen Schutz, wenn in einem Teil seines Herkunftslandes keine tatsächliche Gefahr besteht, dass er einen ernsthaften Schaden erleidet, er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Nach § 4 Abs. 3 AsylVfG in Verb. mit § 3e Abs. 2 AsylVfG sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung zu berücksichtigen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 43.07 -, BVerwGE 131, 198 = NVwZ 2008, 1241 und vom 14. Juli 2009 - 10 C 9.08 -, a.a.O.

Bei dieser Beurteilung kann auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles dahin gestellt bleiben, ob die Familie der bei der Geburt verstorbenen jungen Frau die Macht und die Möglichkeit hat, die Kläger zu 3) bis 6) bei einer Rückkehr nach Afghanistan im ganzen Land zu verfolgen, insbesondere, ob sie von deren Rückkehr in einen anderen Landesteil überhaupt erfahren würde. Denn den Klägern zu 3) bis 6), die auf Grund der familiären Lebensgemeinschaft gemeinsam mit den Klägern zu 1) und 2) nach Afghanistan zurückkehren würden, ist vom Bundesamt wegen der von der Klägerin zu 3) geltend gemachten psychischen Erkrankung ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zuerkannt worden. Hinsichtlich der Kläger zu 1) und 2) hat das Bundesamt schriftlich zugesagt, zu deren Gunsten ebenfalls ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans wegen der geltend gemachten psychischen Erkrankung des Klägers zu 1) festzustellen. Da die Kläger glaubhaft während ihres gesamten Asylverfahrens angegeben haben, dass sie in ihrem Heimatland nur in Herat Verwandte haben, ist davon auszugehen, dass sie trotz der möglichen finanziellen Unterstützung durch Verwandtschaft im westlichen Ausland auf Grund ihrer Beeinträchtigungen durch die festgestellte psychische Erkrankung sowohl der Klägerin zu 3) als auch des Klägers zu 1) als mögliche Ernährer der Familie darauf angewiesen sind, sich bei einer Rückkehr in ihr Heimatland in ihre Herkunftsregion, mithin nach Herat zu begeben, um zur Existenzsicherung die Unterstützung der dort lebenden Verwandten in Anspruch zu nehmen. Nach Überzeugung des Gerichts ist nach dem glaubhaften Vortrag der Kläger für diese Region jedoch mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Familie des getöteten Mädchens die Möglichkeit hat, von einer Rückkehr der Familie

zu erfahren und eine etwaige Rache ihnen gegenüber auszuüben, vor der die örtliche Polizei sie nicht schützen kann. Auf die Verhältnisse in Kabul kommt es mithin nicht an, so dass dem hilfsweise gestellten Beweisantrag zu 5) ebenfalls nicht nachzugehen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 und 2, 161 Abs. 2 VwGO, 83b AsylVfG. Soweit die Kläger zu 1) und 2) die Klage zurückgenommen haben, tragen sie gemäß § 155 Abs. 2 VwGO die Kosten des Verfahrens, für das gemäß § 83b AsylVfG Gerichtskosten nicht erhoben werden. Soweit das Verfahren hinsichtlich der Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG für die Kläger zu 1) und 2) - auf Grund Erklärung der Parteien - in der Hauptsache für erledigt erklärt wurde, entspricht es gemäß § 161 Abs. 2 VwGO billigem Ermessen, den Klägern zu 1) und 2) auch insoweit die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Denn die Beklagte hat, indem sie mit Schreiben vom 3. Dezember 2013 den Klägern zu 1) und 2) schriftlich zugesagt hat, zu ihren Gunsten ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans festzustellen, in dieser Hinsicht dem Klagebegehren der Kläger zu 1) und 2) alsbald entsprochen, nachdem der Kläger zu 1) erstmals während des Klageverfahrens mit Schriftsatz vom 12. September 2013 entsprechende gesundheitliche Beeinträchtigungen vorgebracht und durch ärztliche Unterlagen belegt hat und der Prozessbevollmächtigte der Kläger mit Schriftsatz vom 16. Oktober 2013 vorgetragen hatte, dass das Bundesamt zu Gunsten der Kläger zu 3) bis 6) ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans festgestellt hatte.

Soweit die Klage der Kläger zu 3) bis 6) hinsichtlich der Asylenerkennung und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abzuweisen war, haben die Kläger die Kosten zu tragen. Hinsichtlich der Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG zu Gunsten der Kläger zu 3) bis 6) hat die Beklagte als unterlegener Teil die Kosten zu tragen. Das Gericht bewertet dabei den Anspruch auf Asylenerkennung und Flüchtlingseigenschaft mit 2/3 des Gesamtinteresses.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. Verb. mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG)

vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragschrift soll möglichst zweifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Lowinski-Richter



Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Passow', is written over the printed name.

Passow

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle